

AG_REGIERUNGSRAT RRB.2023.000599 vom 31. Mai 2023

Ag Regierungsrat, 2023-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB.2023.000599

FR: AG_REGIERUNGSRAT RRB.2023.000599 du 31 mai 2023

IT: AG_REGIERUNGSRAT RRB.2023.000599 del 31 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Eintreten und Verfahrensgegenstand Nachdem die Abteilung SHW des BKS mit Schreiben vom 31. Oktober 2022 für die Beschwerdeführerin einen Sonderschulplatz auf das Schuljahr 2023/24 hin zugesichert hatte, schrieb die Vorinstanz das Beschwerdeverfahren mit Entscheid vom 2. November 2022 infolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle ab. Es stellt sich zuerst die Frage, ob die Vorinstanz das Verfahren zu Recht als gegenstandslos abgeschrieben hat oder nicht. Für diese Frage ist die Beschwerdeführerin jedenfalls in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen, weshalb sie zur Beschwerdeführung befugt ist (vgl. § 42 Abs. 1 lit. a Gesetz über die Verwaltungsrechtsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200]). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Prüfung des vorinstanzlichen Abschreibungsentscheids

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin kritisiert im Wesentlichen, dass die Beschwerde durch die Zusicherung eines Sonderschulplatzes fürs nächste Schuljahr nicht gegenstandslos geworden sei. Ein Wegfall des aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresses könne nur vorliegen, wenn sämtlichen ihrer Anträge entsprochen worden wäre. Dem Antrag auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, konkret die Zuweisung in eine geeignete Sonderschule während des laufenden Schuljahrs 2022/23, sei nicht entsprochen worden, weshalb keine Gegenstandslosigkeit der Beschwerde vorliege. Nachdem die Beschwerdegegnerin am 26. August 2022 noch eine rechtswidrige Rückstellung um ein Jahr verfügt habe, die erst durch die Beschwerde-

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin ist der Auffassung, die Vorinstanz hätte auf die Beschwerde mangels eines Anfechtungsobjekts und eines schutzwürdigen Interesses (Beschwerdelegitimation) gar nicht eintreten dürfen. Sie habe mit dem Entscheid vom 26. August 2022 zwar eine Rückstellung der Beschwerdeführerin um ein Jahr angeordnet, zugleich aber festgehalten, sie werde "so bald als möglich und spätestens im Schuljahr 2023/24" einer geeigneten Sonderschule zugewiesen. Ihr Anspruch auf Beschulung in einer Sonderschule sei ihr nie abgesprochen worden und die einstweilige Rückstellung um ein Jahr sei nur ein vorläufiger Entscheid, der so bald als möglich durch Zuweisung in eine geeignete Sonderschule abgelöst werden solle. Beim Entscheid vom 26. August 2022 handle es sich mithin um eine nicht anfechtbare, verfahrensleitende Verfügung, die nicht

unmittelbar in die Rechts- sphäre der Beschwerdeführerin eingreife. Im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung (22. September 2022) sei bereits eine Beschulung der Beschwerdeführerin in der EK in W._____ als Übergangslö- sung gestartet worden (Schnupperwochen vom 19.–30. September 2022). Es habe daher gar kein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeführung vor der Vorinstanz bestanden, da eine ange- messene Beschulung als Übergangslösung bereits bestanden habe (Beschwerdeantwort Rz. 12–23).

E. 2.3

In ihrer Replik entgegnet die Beschwerdeführerin zur Hauptsache, dass die Schulaufsicht BKS ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Beschwerdegegnerin eingeleitet habe, da diese gegen den verfassungsrechtlichen Anspruch auf angemessene Beschulung verstossen habe. Die Rückstellung sei rechtswidrig gewesen, weshalb die Beschwerdeführung einem schutzwürdigen Interesse der Be- schwerdeführerin entsprochen habe, um das Recht auf Schulbesuch durchzusetzen. Der Entscheid vom 26. August 2022 habe ihr dieses Recht abgesprochen und sie sei bis kurz vor den Herbstferien überhaupt nicht beschult worden. Die Schulpflicht umfasse aber das ganze Schuljahr und könne nicht zwischenzeitlich sistiert werden, bis eine passende Sonderschule gefunden worden sei. Im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung habe die Beschwerdeführerin mit zwei Schnupperwochen an der EK in W._____ starten können, in denen erst geprüft werden sollte, ob eine solche Übergangslösung denkbar sei. Eine sichere und angemessene Beschulung sei damals nicht sichergestellt gewesen. Erst unter dem Druck des Beschwerdeverfahrens und infolge des Runden Tisches der Vorinstanz habe das aktuelle Sondersetting an der EK in W._____ mit einer heilpädagogischen Unterstützung in der Person der Vizepräsidentin der Vorinstanz, einer pensionierten schulischen Heilpädagogin, ge- funden werden können. Die Beschwerdeführerin habe ein schutzwürdiges Interesse an der Be- schwerdeführung, um überprüfen zu lassen, ob ihr Recht auf angemessene Sonderschulung verletzt werde (Replik Rz. 8–20).

E. 2.4.1

Zur Beschwerdeführung befugt ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder der Änderung des Entscheids hat (sogenannte Beschwerdelegitimation gemäss § 42 Abs. 1 lit. a VRPG). Nach der ständigen Rechtsprechung ist namentlich der Adressat eines Entscheids von der Verfügung berührt, soweit er ein aktuelles und praktisches, schutzwürdiges rechtliches oder tatsäch- liches Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Ein schutz- würdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführen- den durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Es besteht im aktuellen und praktischen Nutzen, den die erfolgreiche Beschwerde der Beschwerdeführenden eintragen würde, das heisst in der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, den der angefochtene Ent- scheid für sie zur Folge hätte. Als Sachurteilsvoraussetzung muss die Beschwerdelegitimation nicht nur bei Einreichung einer Beschwerde bestehen, sondern auch im Zeitpunkt des Entscheids, an- sonsten fehlt es an einem aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresse. Fällt ein vorerst beste- hendes aktuelles Interesse nach Einreichung der Beschwerde während des hängigen Verfahrens da- hin, ist die Beschwerde mangels aktuellem und praktischem Rechtsschutzinteresse von der Geschäftskontrolle abzuschreiben (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2001, S. 230 und MICHAELMERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aar- gauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72

[a]VRPG, Zürich 1998, § 38 N 139 ff. und § 58 N 3).

E. 2.4.2

Die Beschwerdegegnerin entschied am 26. August 2022, dass die Beschwerdeführerin weder an der Primarschule noch im Kindergarten von Q._____ aufgenommen werde, sondern um ein Jahr zurück- gestellt werde. Sie soll so bald als möglich und spätestens im Schuljahr 2023/24 bei einer Tagesson- derschule im Kanton Aargau eingeschult werden (Entscheiddispositiv im Zirkularbeschluss des Ge- meinderats Q._____ vom 26. August 2022, S. 5). Die Beschwerdeführerin focht diesen Entscheid vor Vorinstanz an und beantragte, den Entscheid der Beschwerdegegnerin insoweit aufzuheben, als sie um ein Jahr von der Schulpflicht zurückgestellt und angeordnet werde, sie ausschliesslich bei einer Tagessonderschule im Kanton Aargau einzu- schulen. In der Beschwerdebegründung wird der Antrag dahingehend präzisiert, dass sich die Be- schwerde einerseits gegen die schulische Rückstellung um ein Schuljahr richte, anderseits gegen die Einschränkung auf innerkantonale Sonderschulen. Es müssten auch alle geeigneten, ausserkanto- nalen Sonderschulen für eine Aufnahme der Beschwerdeführerin geprüft werden. Gegen die Schu- lungsform "Sonderschule" werde nicht opponiert, diese sei vielmehr aufgrund der Bedürfnisse der Beschwerdeführerin zwingend (Beschwerde vom 22. September 2022, S. 2 [Rechtsbegehren] und Rz. 6, vgl. auch Rz. 26–39).

E. 2.4.3

Im vorinstanzlichen Verfahren ergab sich, dass die vor den Herbstferien 2022 probeweise erfolgte Beschulung in der EK in W._____ als Übergangslösung, bis ein Sonderschulplatz zur Verfügung steht, fortgeführt wird. Die rechtswidrig erfolgte Rückstellung der schulpflichtigen Beschwerdeführe- rin, die per Schuljahr 2022/23 Anspruch auf eine angemessene Beschulung in der 1. Klasse der Pri- marstufe hat (vgl. §§ 3 f., 28 Abs. 3 und 52 Abs. 1 Schulgesetz vom 17. März 1981 [SAR 401.100]), wurde von der Beschwerdegegnerin somit durch tatsächliches Handeln wieder zurückgenommen. Zwischen Vertretungen der Beschwerdegegnerin, der Abteilung SHW und der Schulaufsicht BKS

E. 2.4.4

Das vorinstanzliche Vorgehen mit der Einberufung eines Runden Tisches zur Lösungsfindung, ohne schriftliche oder mündliche Parteivorträge, war angesichts der Nichtbeschulung der schulpflichtigen Beschwerdeführerin nach den Sommerferien 2022 und der Dringlichkeit, eine Schulungslösung zu finden, zwar unkonventionell, aber zielführend, zumal die Vizepräsidentin der Vorinstanz an diesem Runden Tisch ihre Unterstützung anbieten konnte, die Beschwerdeführerin inskünftig an der EK in W._____ heilpädagogisch zu fördern und begleiten. Die weitergehende Verfahrensführung und -erle- digung entspricht dagegen nicht den verfahrensrechtlichen Grundsätzen und ist insoweit zu bean- standen. Nachdem sich die Parteien auf eine Sistierung des Verfahrens geeinigt und das BKS eine schriftliche Zusicherung für einen Sonderschulplatz per Schuljahr 2023/24 gegeben hatte, hätte die Vorinstanz den Parteien entweder einen Vergleich gemäss § 19 VRPG unterbreiten oder die Par- teien zur Stellungnahme zur Sache auffordern müssen. Hernach hätte sie einen begründeten Ent- scheid in der Sache fällen müssen.

E. 2.5

Damit steht fest, dass die Vorinstanz das Beschwerdeverfahren zu Unrecht als gegenstandslos ab- geschrieben hat. Der vorinstanzliche Abschreibungsentscheid ist daher

aufzuheben. In aller Regel wäre der angefochtene Entscheid nur aufzuheben und zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (kassatorischer Entscheid). Im vorliegenden Verfahren bestehen nunmehr die vollständigen Akten und Grundlagen, um eine materielle Beurteilung in der Sache selbst vorzunehmen. Eine Rückweisung an die Vorinstanz erweist sich daher aus Gründen der Verfahrensökonomie und -beschleunigung als nicht sachgerecht, weshalb der Regierungsrat nachfolgend eine materielle Beurteilung vornimmt und einen Beschwerdeentscheid in der Sache fällt (reformatorischer Entscheid; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 1. Dezember 2022, WBE.2022.308, Erwägung [E.] II. 1. mit weiteren Hinweisen).

E. 4

von 15

erhebung faktisch rückgängig gemacht worden sei, werde die Beschwerdeführerin seit Ende September 2022, zuerst probeweise, danach als Übergangslösung, in einem Sondersetting in der EK in W._____ beschult. Diese Beschulungsform entspreche aber nicht dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Beschulung in einer Tagessonderschule. Zudem habe die Vorinstanz gar nicht geprüft, ob die aktuelle Beschulung der Beschwerdeführerin den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben genüge. Unter diesen Umständen könne die Vorinstanz gar nicht zum Ergebnis gelangen, dass an einer weiteren Beschwerdeführung kein schutzwürdiges Interesse mehr bestehe. Ein Abschreibungsentscheid setze voraus, dass das Interesse der beschwerdeführenden Partei an einer materiellen Beurteilung der Beschwerde während eines hängigen Verfahrens vollumfänglich dahinfalle. Die Vorinstanz habe indessen weder abgeklärt noch eine materielle Beurteilung vorgenommen, ob die Bemühungen der Beschwerdegegnerin zur Suche eines Sonderschulplatzes angemessen gewesen seien oder ob die vorläufige Beschulung in der EK in W._____ den rechtlichen Vorgaben genüge (Beschwerde Rz. 30–38 und Replik Rz. 2–5).

E. 4.1.1

Die Verfahrens- und Parteikosten werden im Beschwerdeverfahren in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§§ 31 Abs. 2 und 32 Abs. 2 VRPG). Für das vorinstanzliche Beschwerdeverfahren sind indessen keine Verfahrenskosten zu erheben. Das Behindertengleichstellungsgesetz sieht vor, dass bei einem geltend gemachten Anspruch um benachteiligungsfreien Zugang zu Aus- und Weiterbildung keine Verfahrenskosten erhoben werden (Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 5 BehiG). Mit der vorliegend erstellten Sonderschulungsbedürftigkeit der Beschwerdeführerin liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ein genügend enger Zusammenhang mit einer Behinderung vor, womit keine Verfahrenskosten erhoben werden (Art. 10 Abs. 1 BehiG und Urteil des Bundesgerichts 2C_154/2017 vom 23. Mai 2017, E. 8).

E. 4.1.2

Die Beschwerdeführerin obsiegte im vorinstanzlichen Verfahren in Bezug auf die von der Beschwerdegegnerin faktisch wieder zurückgenommene, rechtswidrige Anordnung der schulischen Rückstellung um maximal ein Schuljahr, bis ein Sonderschulplatz frei werde. Eine Partei gilt auch insoweit als obsiegend als die Gegenpartei mit ihrem rechtlichen oder faktischen Handeln ihre gestellten Anträge anerkennt (vgl. § 32 Abs. 3 VRPG). Die Beschwerdeführerin gilt zudem als obsiegend, insoweit sie eine Zuweisung in eine

Tagessonderschule beantragte. Es ist unbestritten, dass sie Anspruch auf eine Beschulung in einer Sonderschule hat. Die Tatsache, dass im laufenden Schuljahr kein freier Platz besteht, kann ihr im Kostenpunkt nicht zum Nachteil gereichen. Somit gilt die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren als vollumfänglich obsiegende Partei. Die Parteientschädigung in Verwaltungssachen bemisst sich nach den §§ 8a–c des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 (SAR 291.150). Ein Streitwert lässt sich vorliegend sachgerecht nicht festsetzen. Es ist deshalb von einem Verfahren auszugehen, welches das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflusst. Damit gelangen die §§ 3 Abs. 1 lit. b und 6 ff. Anwaltstarif sinngemäss zur Anwendung (§ 8a Abs. 3 Anwaltstarif). Gemäss § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif beträgt die Grundentschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls Fr. 1'210.– bis Fr. 14'740.–. Die Bedeutung des Falls ist als mittelhoch einzuschätzen, zumal es anfänglich noch um die komplette Nichtbeschulung der Beschwerdeführerin ging. Die Schwierigkeit ist als mittel einzustufen. Aus diesen Gründen erweist sich eine Grundentschädigung von Fr. 2'700.– für ein vollständig durchgeführtes Verfahren als sachangemessen. Das vorinstanzliche Verfahren wurde mit einem Runden Tisch (Verhandlung) mit Anwesenheit der Rechtsvertretungen, indessen ohne Parteivorträge und ohne weitere Schriftenwechsel durchgeführt, womit ein Abzug von 10 % vorgenommen wird (§ 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 Anwaltstarif). Somit beträgt die zuzusprechende Parteientschädigung für die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren Fr. 2'430.–, Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c Anwaltstarif). 14 von 15

E. 4.2

Die Verfahrenskosten vor dem Regierungsrat werden auf die Staatskasse genommen (vgl. Erwägung 4.1). Die Beschwerdeführerin obsiegt, da der vorinstanzliche Abschreibungsentscheid aufgehoben und durch einen materiellen Entscheid ersetzt wird, in dem sie ebenfalls als obsiegend gilt (vgl. Erwägung 3.6). Die Rechtsvertretung konnte sich in den materiellen Teilen auf die Arbeiten im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren abstützen, weshalb ein Abschlag gerechtfertigt ist, der durch einen Zuschlag für eine zusätzliche Rechtsschrift (Replik) wieder aufgewogen wird (vgl. §§ 6 Abs. 3 und 8 Anwaltstarif). Die Bedeutung des Falls ist nunmehr als mittel einzustufen, da es nicht mehr um die komplette Nichtbeschulung ging. Die Schwierigkeit ist mittelhoch, da sich relativ komplexe verfahrensrechtliche Fragen stellten (vgl. Erwägung 2). Aus diesen Gründen erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.– im regierungsrätlichen Beschwerdeverfahren als sachangemessen, Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c Anwaltstarif). Beschluss 1. In Gutheissung der Beschwerde werden die Ziffern 3 und 5 des Entscheids des Schulrats des Bezirks R._____ vom 2. November 2022 aufgehoben und wie folgt neu gefasst: "3. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid vom 26. August 2022 aufgehoben. [...] 5. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'430.– (inklusive Auslagen und MwSt.) zu bezahlen." 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen. 3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'000.– (inklusive Auslagen und MwSt.) zu bezahlen. Joana Filippi Staatsschreiberin

E. 5

von 15

Die Beschwerdegegnerin weist in der Duplik den Vorwurf zurück, erst unter dem Druck eines Beschwerdeverfahrens aktiv geworden zu sein. Ausserdem habe das BKS kein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Beschwerdegegnerin eingeleitet (Duplik Rz. 2–8).

E. 6

von 15

fand ab Ende August 2022 ein noch intensiverer Kontakt statt, der schliesslich in ein Gespräch zwischen allen Beteiligten vom 21. September 2022 führte. Ein formelles Aufsichtsverfahren gegen die Beschwerdegegnerin musste nicht eröffnet werden, da kurz vor den Herbstferien eine Beschulung der Beschwerdeführerin in der EK in W._____ gestartet wurde. In Bezug auf denjenigen Teil des Hauptantrags, der sich gegen die schulische Rückstellung um maximal ein Schuljahr richtete, fiel das Rechtsschutzinteresse während der Dauer des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens dahin, da die Beschwerdegegnerin diesem Anliegen durch faktisches Handeln entsprach. Soweit sich der Hauptantrag gegen die erst in Zukunft beabsichtigte Zuweisung in eine Tagessonderschule richtete ("so bald als möglich"), ist die Rechtssphäre der Beschwerdeführerin betroffen, da sie ja gerade eine solche Zuweisung in eine Sonderschule beantragte und diesem Antrag – auch vor der Vorinstanz – aus faktischen Gründen nicht entsprochen wurde, da kein Platz zur Verfügung gestanden habe. In Bezug auf diesen Teil des Hauptantrags ist die Beschwerdeführerin nach wie vor in rechtlich geschützten Interessen aktuell und praktisch betroffen, denn die Zusage des BKS für einen Sonderschulplatz im Schuljahr 2023/24 veränderte ihre Rechtsposition im laufenden Schuljahr 2022/23 nicht. Gleiches gilt für die im vorinstanzlichen Verfahren beantragte vorsorgliche Massnahme, wonach sie bereits für die Dauer des Beschwerdeverfahrens einer geeigneten Sonderschule zuzuweisen sei (vgl. Beschwerde vom 22. September 2022, S. 2 und Rz. 40–47, vgl. auch Rz. 11–14 und Rz. 21). In Bezug auf die Frage nach der Zuweisung in eine Tagessonderschule für das laufende Schuljahr 2022/23 und die Frage, ob das Sondersetting in der EK in W._____ den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Ansprüchen auf eine angemessene Schulung genüge, ist das Rechtsschutzinteresse im vorinstanzlichen Verfahren nicht weggefallen. Die Vorinstanz ist somit zu Unrecht davon ausgegangen, das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin sei dahingefallen.

E. 7

von 15

3. Inhaltliche Prüfung: Sonderschulung und angemessene Schulung 3.1 Im Hinblick auf den Umzug der Familie der Beschwerdeführerin von S._____ nach Q._____ per Sommer 2022 nahmen ihre Eltern Ende Dezember 2021/Anfang Januar 2022 Kontakt mit der Beschwerdegegnerin auf, um die Einschulung per Sommer 2022 vorzubereiten. Die Beschwerdeführerin sei stark entwicklungsverzögert. In S._____ habe sie einen privaten Kindergarten besucht und sei dort täglich durch die Mutter oder eine Nanny unterstützt worden, nachdem eine Förderung im öffentlichen Kindergarten infolge Überforderung habe abgebrochen werden müssen. Die Beschwerdeführerin wurde am 18. Januar 2022 für eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) angemeldet. Die Abklärung fand im Februar 2022 statt und ergab im Wesentlichen eine Mehrfachbehinderung (erhebliche kognitive Beeinträchtigung sowie erhebliche soziale Beeinträchtigung, mit Verdacht auf Autismus) gemäss § 2a der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (VSBF) vom

E. 8

von 15

24. Oktober 2022, mithin seit dem Runden Tisch der Vorinstanz, entspreche nicht dem rechtlichen Anspruch der Beschwerdeführerin. Nach Auffassung der Heilpädagogin im Kurzbericht vom 28. Oktober 2022 könne die aktuelle Beschulung nur eine provisorische sein, weil sich der Entwicklungsstand, die Bedürfnisse und die Lerninhalte der übrigen Schüler ganz erheblich von denjenigen der Beschwerdeführerin unterschieden. Auch nach Auffassung der Schulleiterin der Beschwerdegegnerin handle es sich um eine Notlösung. Die Beschulung in einer EK unterscheide sich denn auch wesentlich von einer Sonderschule (Betreuungsverhältnis, fachspezifische Ausbildung der Lehr- und Fachpersonen, geschützter Rahmen etc.). Schliesslich äussert die Beschwerdeführerin Zweifel an den Darlegungen der Beschwerdegegnerin, dass weder ein innerkantonaler noch ein zumutbar erreichbarer, ausserkantonaler Tagessonderschulplatz im Schuljahr 2022/23 vorhanden gewesen sei. Auch die Vorinstanz habe gar nicht geprüft, ob die Bemühungen der Beschwerdegegnerin zur Suche eines Sonderschulplatzes genügend gewesen seien. Die angeführte Unmöglichkeit, einen geeigneten Sonderschulplatz zu finden, könne nicht dazu führen, dass die Beschwerdeführerin ihres Rechts auf ausreichenden Schulunterricht verlustig gehe (zum Ganzen: Beschwerde Rz. 15–29 sowie Replik Rz. 22–29).

3.2.2 Die Beschwerdegegnerin wendet zur Hauptsache ein, dass sie in Abstimmung mit den Eltern zwei Schnupperwochen in der EK in W._____ aufgegleist habe. Am Gespräch mit den Eltern vom 7. September 2022 habe man sich auf diese Möglichkeit geeinigt und zwischen 19.–30. September 2022 sei die Beschwerdeführerin in insgesamt 10 Lektionen in einem 1:1 Setting mit einer Klassenassistenz gefördert worden. Nachdem die Schnupperwochen positiv verliefen, sei das Unterrichtspensum nach den Herbstferien, ab dem 17. Oktober 2022, auf 6 Lektionen pro Woche erhöht worden. Zusätzlich sei die Fachstelle Behinderungsspezifische Beratung der Heilpädagogischen Schule B._____ beigezogen worden, um eine bestmögliche Förderung zu erzielen. Seit dem Runden Tisch der Vorinstanz fördere zudem Frau F._____, eine pensionierte schulische Heilpädagogin, die Beschwerdeführerin in insgesamt 6 Wochenlektionen. Der Unterricht in der EK in W._____ sei auf vier Tage die Woche à ca. 4 Lektionen ausgedehnt worden. Dies sei das höchstmögliche 1:1 Setting nach der Ressourcierung der Volksschule und nur dank des engagierten Einsatzes der Klassenlehrperson, der Klassenassistentin und der Heilpädagogin möglich. Es greife daher zu kurz, wenn sich die Beschwerdeführerin pauschal auf den Standpunkt stelle, das Recht auf Grundschulunterricht werde in verfassungswidriger Weise verletzt. Im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung müsse schliesslich auch das tatsächlich Mögliche miteinbezogen werden. Allen Beteiligten sei klar, dass es sich um eine Übergangslösung handle, bis ein Sonderschulplatz für die Beschwerdeführerin frei werde. Der Schulpflicht und dem Anspruch auf Sonderschulung werde aktuell in einem intensiven Sondersetting entsprochen, das den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Beschwerdeführerin bestmöglich gerecht werde. Zur Suche nach einem Sonderschulplatz im Frühling/Sommer 2022 lässt sich die Beschwerdegegnerin vernehmen, dass sie umgehend nach Erhalt der Empfehlung des SPD die Anmeldung bei der Heilpädagogischen Schule B._____ vorgenommen habe. Erst Monate später habe sie die Rückmeldung erhalten, dass kein Platz frei sei. In der Folge habe sie intensive Suchbemühungen getätigt und insgesamt 30 inner- sowie ausserkantonale Sonderschulen angefragt, leider erfolglos. Entweder sei kein Platz frei gewesen oder die Schule nehme keine ausserkantonalen Kinder auf (zum Ganzen: Beschwerdeantwort Rz.

21–65 und Duplik Rz. 4–14) 3.3 3.3.1 Gemäss Art. 19 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft besteht ein grund- rechtlicher Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Gemäss § 28

E. 9

von 15

Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) hat jedes Kind An- spruch auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung. Die für das Schulwesen zuständigen Kantone gewähren einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Er ist obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich (Art. 62 Abs. 1 und 2 Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft). Die Kantone sorgen zu- dem für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr (Art. 62 Abs. 3 Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenos- senschaft). Sonderschulung umfasst sowohl integrativen Unterricht in Regelklassen als auch separa- tiven Unterricht in besonderen Klassen, namentlich an Sonderschulen (BERNHARDEHRENZELLER, St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2014, Art. 62 Rz. 36). Die Kantone sind dafür besorgt, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundausbildung er- halten, die ihren besonderen Bedürfnissen entspricht. Sie fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kinds oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die In- tegration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule (Art. 20 Abs. 1 und 2 BehiG).

3.3.2 Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts im Kanton Aargau sind die Gemeinden oder die Gemeindeverbände (§ 29 Abs. 1 Verfassung des Kantons Aargau). Der Kanton unterstützt oder führt Sonderschulen und Heime und beaufsichtigt die Volksschulen sowie Sonderschulen und Heime (§ 29 Abs. 4 und 5 Verfassung des Kantons Aargau). Der Unterricht an öffentlichen Schulen und Bil- dungsanstalten ist für Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner unentgeltlich (§ 34 Abs. 1 Ver- fassung des Kantons Aargau). Für Kinder, die wegen der Lage ihres Wohnorts oder aus sozialen Gründen oder wegen Behinderung benachteiligt sind, sorgen die Träger der Schulen für ausgleichende Massnahmen (§ 34 Abs. 3 Ver- fassung des Kantons Aargau). Die Gemeinden sind verpflichtet, die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen bezie- hungsweise das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen (§ 52 Abs. 1 Schulgesetz). Besteht für ein sonderschulbedürftiges Kind, das nicht integrativ in einer Regelklasse beschult werden kann, vorübergehend kein freier Platz in einer Tagessonderschule, ist die Ge- meinde als Trägerin der Volksschule verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Kind angemessen be- schult wird (vgl. AGVE 2003 Nr. 30 und Urteil des Verwaltungsgerichts vom 30. Juni 2015, WKL.2014.15, E. 6.3).

3.3.3 Der ausreichende Grundschulunterricht (Art. 19 Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenos- senschaft) bestimmt sich nach einem allgemeinen Standard sowie den besonderen Bedürfnissen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen. Der allgemeine Standard ist abhängig von den gesell- schaftlichen Erwartungen zur staatlichen Vermittlung von kulturellen Inhalten und Techniken zur Le- bensbewältigung, die in kantonalen Lehrplänen konkretisiert werden. Die individualisierte Optik ist namentlich bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen essentiell, um ihren Anspruch auf aus- reichende Sonderschulung, ob integrativ oder separativ, zu definieren. Die schulische Ausbildung muss angemessen und geeignet sein, um die Schülerinnen und

Schüler auf ein selbstverantwortliches Leben im Alltag vorzubereiten. Dabei steht den Kantonen bei der Ausgestaltung des Schulangebots ein grosses Ermessen zu. Das öffentliche Angebot kann namentlich gewisse Gruppen von besonders zu fördernden (behinderten) Kindern und Jugendlichen zusammenfassen (REGULAKÄGI-DIENER, St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, a.a.O., Art. 19 Rz. 39, 43 und 48). Der verfassungsrechtliche Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht umfasst nur ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen. Ein darüber hinausgehendes Mass an individueller Betreuung und Unterricht, das theoretisch immer möglich

E. 10

von 15

wäre, kann mit Rücksicht auf das staatliche Leistungsvermögen nicht gefordert werden. Mithin besteht kein Anspruch auf die optimale beziehungsweise geeignetste Schulung eines Kindes (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 138 I 162 E. 3.2 und 4.2 sowie BGE 141 I 9 E. 3.3). Der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht verpflichtet demnach nicht zur optimalen oder geeignetsten Schulung von behinderten Kindern (Urteil 2C_33/2021 des Bundesgerichts vom 29. Juni 2021, E. 3.2.2). Der verfassungsrechtliche Anspruch würde indessen verletzt, wenn die schulische Ausbildung in einem Masse eingeschränkt würde, dass die Chancengerechtigkeit nicht mehr gewahrt wäre bzw. wenn Lerninhalte fehlten, die als unverzichtbar zur Verwirklichung der geltenden Ziel- und Wertnormen anzusehen sind (BERNHARDEHRENZELLER, a.a.O., Art. 62 Rz. 21). 3.4 3.4.1 Die Beschwerdegegnerin fällte am 18. März 2022 den Beschluss, die Beschwerdeführerin der Tagessonderschule der Heilpädagogischen Schule B._____ zuzuweisen (Zuweisungsbeschluss vom 18. März 2023 [Vorakten]). Die entsprechende Anmeldung erhielt die genannte Schule wenige Tage später (vgl. Schreiben der Heilpädagogischen Schule B._____ vom 3. April 2023). Infolge der angespannten Platzsituation an den Sonderschulen im Kanton Aargau wird der Anmeldeprozess durch die Abteilung SHW des BKS koordiniert. Alle Empfehlungen des SPD werden einheitlich am 15. März versandt, Anmeldungen für Sonderschulen sollen danach innert 10 Tagen erfolgen. Nach erfolgter Koordination der kantonsweiten Platzvergabe mit allen Tagessonderschulen erfolgen die Aufnahmebestätigungen der Sonderschulen ab dem 1. Mai im Hinblick auf das kommende Schuljahr (www.schulen-aargau.ch > Zuweisung in Sonderkindergärten und Sonderschulen). 3.4.2 Im vorliegenden Fall fragte die Schulleiterin von Q._____ die Schulleitung der Heilpädagogischen Schule B._____ am 24. Mai 2022 per E-Mail an und erhielt am 26. Mai 2022 telefonisch die Mitteilung, dass für die Beschwerdeführerin per Schuljahr 2022/23 leider kein Platz an der Tagessonderschule zur Verfügung stehe (vgl. Schreiben der Heilpädagogischen Schule B._____ vom 3. April 2023 und Beilagen 4 und 6). Auf Anfrage gab auch die Abteilung SHW des BKS mit Schreiben vom

E. 15

von 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.